

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 332 - 332

Zur Wechselordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

künftig drohenden Gefahr voranstellt; das Gesetz stellt die Alimentationspflicht zwischen Eltern und Kindern unbedingt und uneingeschränkt auf. Hienach sind die Kinder des Klägers gesetzlich nicht befugt, eine Unterstützung ihres hilfsbedürftigen Vaters aus ihrem Vermögen von 900 Mark wegen der in Zukunft drohenden Gefahr eigener Verarmung abzulehnen; sie und nicht die Geschwister des Klägers sind zur Zeit zu dessen Unterstützung verpflichtet, und der Richter hat, indem er den Beflagten als Bruder zur Leistung eines Beitrags verurtheilte, das Gesetz verletzt. S. IV 406/80. Urth. v. 3. März 1881. (Allg. preuß. Landrecht Theil II Titel 2 §§. 63, 251—253; Titel 3 §§. 15, 17—19.)

2) Zur Wechselordnung.

Der Verflagte, als Bürge des Wechselschuldners, ist nach den Vorschriften des bürgerlichen wie des Handelsrechtes nicht berechtigt, zu verlangen, daß Klägerin ihm, als ob er Wechselschuldner wäre, den Wechsel in seinem Geschäftslokale zur Zahlung präsentire. Die Präsentation des Wechsels an die Wechselschuldnerin ist mit Recht in deren Geschäftslokal in A. erfolgt; und nachdem Klägerin dem verflagten Bürgen die vorgebliche Präsentation bei der Wechselschuldnerin mitgetheilt, muß Verflagter seine Bürgschaftsschuld an die Klägerin nach B. senden, und will er sich nicht damit, daß Klägerin ihm nach Empfang des Geldes den Wechsel schicke, begnügen, sondern darauf bestehen, daß die Zahlung und die Aushändigung des Wechsels Zug um Zug erfolge, muß er das Geld an einen Beauftragten nach B. senden, welcher dort an die Klägerin Zahlung leistet